

Besteuerung der Renten der Schicht I

Gesetzliche Rentenversicherung und Basisrenten (= Rüruprenten)



Versicherungsnehmer:

Beratung durch:

HENGSTENBERG & PARTNER GmbH
Versicherungsmakler
Sendlinger-Tor-Platz 11 • 80336 München
Tel.: 089 - 54838-0 • Fax: 089 - 54838-199
willkommen@hbup.de
<http://www.hbup.de>

Erläuterung

Für Renten

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- aus einer privaten, kapitalgedeckten Leibrentenversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Basisrente (Rürup))

wird ab 2005 schrittweise die nachgelagerte Besteuerung verwirklicht.

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nicht mehr nach dem Lebensalter bei Renteneintritt, sondern ausschließlich nach dem Jahr des Renteneintritts.

Alle Renten mit Beginn bis 2005 werden zu 50% besteuert.

Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt in Schritten von 2 % von 50 % im Jahre 2005 auf 80 % im Jahr 2020.

Ab 2021 steigt der steuerpflichtige Anteil in Schritten von 1 % bis auf 100 % im Jahre 2040 an.

Der bei Rentenbeginn ermittelte Teil der Rente, der nicht zu versteuern ist, wird im zweiten Jahr des Rentenbezugs betragsmäßig festgeschrieben. Bei zukünftigen Rentenerhöhungen erhöht sich also nur der steuerpflichtige Teil, der steuerfreie Betrag bleibt gleich. Der Rentenanpassungsbetrag wird also voll versteuert.

